

Sportverein Germania Bietigheim e.V. gegründet 1909

Vereinssatzung

In der Satzung und der Geschäftsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Sprachform benutzt. Es sind jedoch immer in gleicher Weise auch die Frauen angesprochen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Sportverein GERMANIA Bietigheim e.V. und hat seinen Sitz in Bietigheim- Bissingen. Er ist Mitglied des Württembergischen Fußballverbandes e.V. und des Württembergischen Landessportbundes e.V. und damit auch Mitglied des Deutschen Fußballverbandes e.V.
- (2) Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnungen, Zielordnung, Disziplinarordnung u.dgl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Ziele des Vereins sind:
 - (1) den Sport, insbesondere den Fußballsport, zu pflegen und zu fördern durch Teilnahme an Wettkämpfen und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
 - (2) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der Jugend zu dienen,
 - (3) unter den Mitgliedern Kameradschaft zu wecken und zu pflegen.
- (2) Der Verein verfolgt über den sportlichen Bereich hinaus die Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen sowie die Mitbestimmung und die Mitverantwortung seiner Mitglieder. Alle Mitglieder, insbesondere die Jugendlichen, sollen durch sportliche Disziplin zu wertvollen Mitgliedern des Vereins herangebildet werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Eine Aufwandsentschädigung für zugunsten des Vereins erbrachte Leistungen ist grundsätzlich zulässig.
- (4) Die Aufwandsentschädigung kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form des pauschalen Aufwendungersatzes (z.B. Ehrenamtszuschale) geleistet werden.
- (5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder
- b) ordentliche passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Schüler und Jugendliche

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahmen eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ablauf des Monats, in welchem die Eintrittserklärung erfolgt ist. Die Gleichzeitige Mitgliedschaft bei anderen Vereinen ist möglich, darf sich aber nicht zum Nachteil des Vereins auswirken. Jedes Mitglied unterwirft sich uneingeschränkt der Satzung des Vereins und der im § 1 dieser Satzung angeführten Verbände.
- (2) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag geehrt werden. Vorschlag und Ehrung erfolgen nach den Bestimmungen der dieser Satzung angefügten Ehrenordnung. Die Ernennung oder Ehrung kann anlässlich der Hauptversammlung oder festlicher Angelegenheiten erfolgen.
- (3)

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied (lt. §3 a bis d) hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sofern er das 18.Lebensjahr überschritten hat, das aktive sowie das passive Wahlrecht auszuüben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb desselben zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins dient.
- (2) Aktive Mitglieder haben an den Trainingsabenden teilzunehmen und sind verpflichtet, wenn sie in einer Mannschaft aufgestellt sind, rechtzeitig an dem vereinbarten Treffpunkt zu erscheinen.
- (3) Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung kann nach § 6 geändert werden.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den 1.Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung an den amtierenden Stellvertreter. Der Austritt kann nur auf Ende des Zeitraums erfolgen, für den der Beitrag satzungsgemäß zu zahlen bzw. entrichtet ist.
- (2) Mit dem Zugehen der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte. Ansprüche des Vereins, insbesondere rückständige Mitgliedsbeiträge, sind sofort zu begleichen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Bei einem späteren Wiedereintritt ist die Zeit der Nichtmitgliedschaft für die Feststellung der Dauer der Gesamtmitgliedschaft abzurechnen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit .
- (4) Auf Antrag des 1.Vorsitzenden kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - a) gröbliches Verletzen der Ziele des Vereins, Verstoß gegen die Anordnung des Vorstandes, der einzelnen Abteilungs- oder Übungsleiter und Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
 - b) Verstoß gegen diese Satzungen,
 - c) ehrenrühriges Verhalten,
 - d) Nichterfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Verein, insbesondere Nichtbezahlung des Beitrages nach vorheriger zweimaliger Mahnung.
- (4) Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben. Diese ist in einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.
- (6) Statt des Ausschlusses kann wegen Vergehen nach Ziff. a-d auch auf Verwarnung, bzw. Sperre bei aktiven Spielen erkannt werden. Diese Entscheidung trifft der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft (Verein) nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurückerhalten.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes aktive und passive Mitglied hat jährlich den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Eine Erhöhung oder Senkung der Beiträge kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen. Die Zahlung der Beiträge soll mittels Banklastschriftverfahren erfolgen. Mitglieder, die nicht daran teilnehmen, können zu einer zusätzlichen Verwaltungsgebühr verpflichtet werden. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- (2) Ermäßigung oder Befreiung aus besonderen Gründen kann nur vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Die Erhebung einer Umlage kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen. Die Umlage darf nicht den Bestimmungen dieser Satzung widersprechen. Alle Entscheidungen müssen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als ordentliche Mitglieder im Verein geführt und auch so veranlagt.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden**
- dem 2. Vorsitzenden**
- dem 3. Vorsitzenden**
- dem Geschäftsführer / Schriftführer**
- dem Hauptkassier**
- dem stellvertr. Hauptkassier**
- dem Spielausschußvorsitzenden**
- dem 1. Jugendleiter**

Der 1. und 2. Vorsitzende vertritt gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind zusammen Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB. Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die anfallenden Arbeiten unter sich.

Die Kassengeschäfte des Vereins werden vom Hauptkassier geführt, der dem Vorstand verantwortlich ist. Über den Kassenbestand und den Einnahmen und Ausgaben hat der Vorstand jederzeit Rechnung zu geben. Das Vereinsvermögen muss, soweit es sich um Geldbestände handelt, bis auf einen für die laufenden Ausgaben bestimmten Betrag, bei den Bankkonten des Vereins deponiert bleiben.

Der allgemeine Schrift- und Geschäftsverkehr wird vom Geschäftsführer in Übereinstimmung mit dem 1. Vorsitzenden abgewickelt.

Soweit es sich um spielerische Belange handelt, soll dies vom Spielausschuß erledigt werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Verein kann bei mehrköpfigem Vorstand den Beginn der Amtszeiten der Vorstandsmitglieder unterschiedlich festlegen.

§ 9 Der Ausschuß

Um die anfallenden Arbeiten durchführen zu können, werden dem Vorstand die folgenden Ausschüsse bzw. Funktionäre beigeordnet:

- (1) der Spielausschuß
bestehend aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzer. Er regelt die spielerischen Belange des Vereins.
- (2) der Jugendausschuß der Fußballabteilung
bestehend aus dem 1. und 2. Jugendleiter, sowie für jede Jugendmannschaft ein Beisitzer, Jugendbetreuer).
- (3) der Vergnügungs-/Wirtschaftsausschuß
bestehend aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Er übernimmt die Organisation der üblichen Vereinsvergnügungsveranstaltungen. Er hat dabei den Vorstand rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Im Falle der Angliederung weiterer Sportabteilungen deren Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter.

§ 10 Kassenrevisoren

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt bzw. bestätigt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend, mindestens zweimal jährlich, zu überprüfen. Sie haben dem Hauptausschuss und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
- (2) Die beiden Kassenrevisoren haben am Ende des Geschäftsjahres gemeinsam mit dem Kassierer die Kassenaufstellung für die Jahreshauptversammlung vorzunehmen. Die Aufstellung soll von den Beteiligten unterzeichnet werden. Die Aufstellung ist für die Hauptversammlung verbindlich.
- (3) Die Kassenrevisoren sollen auch die von der Hauptkasse bezuschussten Abteilungskassen vor der ordentlichen Hauptversammlung überprüfen. Diese Kassenberichte sind bei der Hauptversammlung Bestandteil des Berichtes über die Hauptkasse.
- (4) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Ältestenrat

Persönliche Streitigkeiten innerhalb der Mitgliedschaft und Ehrensachen werden vom Ältestenrat im Benehmen mit dem Vorstand entschieden. Desgleichen kann der Ältestenrat Ernennungen zum Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzenden und Aberkennung derselben dem Vorstand vorschlagen (§ 4 Ehrenordnung). Dem Ältestenrat sollen angehören:

bis zu sechs Ehrenmitglieder,
die nicht Mitglied des Vorstandes (§ 8)
und der Abteilungsausschüsse (§ 9) sind.

Der Ältestenrat wird durch die ordentliche Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt, sein Vorsitzender ist der Ehrenvorsitzende.

§ 12 Wahlperiode

- (1) Sämtliche Funktionäre des Vereins müssen von der jährlichen Hauptversammlung ggf. im Wechsel (siehe §8) gewählt werden. Änderungen im Laufe eines Geschäftsjahres müssen von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt bzw. durch Neuwahlen durchgeführt werden. Der Vorstand (§ 8) wird dabei jeweils auf zwei Jahre gewählt.
- (2) Andere Vereinsmitarbeiter, die nicht zum Vorstand (§ 8) oder zu den Ausschüssen (§ 9) gehören, können von der Hauptversammlung gewählt werden. Sie haben weder Sitz noch Stimme in den Gesamtausschußsitzungen.
- (3) Ein Bewerber gilt als gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, in dem der Bewerber gewählt ist, der hier die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 13 Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich, möglichst nach Abschluss der Verbandsspielrunde, eine Hauptversammlung der Mitglieder ein. Diese Versammlung muss mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung oder entsprechende Veröffentlichung in der lokalen Tagespresse und auf der Homepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Auf der Tagesordnung sollen folgende Punkte enthalten sein:

- (1) Verlesung des Protokolls der letzten Versammlung,
- (2) Bericht der einzelnen Funktionäre,
- (3) Bericht der Kassenprüfer,
- (4) Entlastung des gesamten Hauptvorstandes,
- (5) Neuwahlen,
- (6) Satzungsänderungen.
- (7) Anträge der Mitglieder,
- (8) Verschiedenes.

Der 1. Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung, wenn dies notwendig erscheint, einberufen. Diese ist entsprechend Abs.1 mit einer Frist von einer Woche einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss in jedem Fall dann einberufen werden, wenn dies 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe beantragt.

§ 14 Geschäftsordnung der Versammlung und Ausschußsitzungen

Die Entwicklung der Mitgliederversammlungen, der Verwaltungssitzungen und sonstiger Sitzungen regelt sich nach der dieser Satzung angeschlossenen Geschäftsordnung. Über alle Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen, das der Protokollführer zu unterschreiben hat und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter gegenzuzeichnen ist.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einberufung ist allen Mitgliedern mit der Tagesordnung bekannt zu geben, dass über die Auflösung des Vereins beschlossen werden soll. Der Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn er mit der Mehrheit von **vierfünftel** der stimmberechtigten Mitglieder gefasst worden ist.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird bestimmt, dass das am Tage der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen dem Förderverein des SV Germania Bietigheim mit der Maßgabe zu übergeben ist, dieses nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und im Interesse des Sports zu verwenden. Z.Bsp. zur Förderung des Fußballsports.

Sollte der Förderverein nicht mehr existieren, wird bestimmt, dass das Vereinsvermögen der Stadt Bietigheim-Bissingen zufällt, die es ausschließlich und unmittelbar für einen einem gemeinnützigen Zweck dienenden Sportverein zu verwenden hat

§ 16 Satzungsänderungen

Über Änderungen in der Vereinssatzung kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen. Die Änderungen müssen mit **vierfünftel** der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§

17 Einsicht in das Kassenbuch

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, Einsicht in das Kassenbuch zu nehmen. Der Antrag hierzu ist in der Mitgliederversammlung nach dem jeweiligen Bericht des Kassiers zu stellen. Der Antrag muss stichhaltig begründet sein. Es ist ausgeschlossen, nach der Mitgliederversammlung Einsichtnahme in das Kassenbuch zu begehren. Der Termin der Einsichtnahme erfolgt im Benehmen mit dem Hauptkassier. Bei der Einsichtnahme hat mindestens ein Kassenprüfer zugegen zu sein.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung in ergänzender Fassung hat die Hauptversammlung am _____ beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft **und wird auf der Homepage des Vereins veröffentlicht.** Vorhergehende Satzungen verlieren ihre Gültigkeit.

Ehrenordnung

§ 1

Mitglieder des SV Germania Bietigheim, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können geehrt werden.

§ 2

Die Ehrung erfolgt in drei Stufen:

- (3) Ehrennadel in Silber
- (4) Ehrennadel in Gold
- (5) Ernennung zum Ehrenmitglied

(1) Die Vereinsnadel in Silber kann verliehen werden :

für mehrjährige, ehrenamtliche Tätigkeit in einem der in der Vereinsatzung aufgeführten Organe (§§ 9, 10). Die Tätigkeitsdauer soll mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung betragen haben.

Für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft im Verein.

Für verdiente Sportler mit mindestens 250 Spielen in der 1.Mannschaft, oder der Erringung einer württ. Meisterschaft, oder mindestens fünfmaligem Einsatz in einer württ. Verbandsauswahlmannschaft, oder 7-jähriger Mitwirkung bei einer deutschen Mannschaftsmeisterschaft der Senioren.

(2) Die Vereinsehrennadel in Gold setzt den Besitz der Ehrennadel in Silber voraus. Sie kann verliehen werden:

Für eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Mitarbeit im Vorstand (§ 9), oder als Vorsitzender einer der Ausschüsse (§ 10), oder für eine mindestens 12-jähr. ehrenamtliche Tätigkeit in einem der in der Satzung genannten Ausschüsse.

Für eine mindestens 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft in Verein.

Für verdiente Sportler mit mindestens 500 Spielen in der 1.Mannschaft, oder zehnmalem Einsatz in einer württ. Verbandsauswahl, oder einem Einsatz in einer Bundesauswahl (Nationalmannschaft), oder Erringung einer deutschen Meisterschaft der Senioren.

(3) Ernennung zum Ehrenmitglied kann erfolgen:

Für ganz hervorragende Verdienste im Einzelfall um den Verein. Die Feststellung dieser Verdienste hat der Vorstand (§ 9) einstimmig vorzunehmen.

§ 3

Nichtmitglieder, die Ziele des Vereins weitgehend unterstützen und gefördert haben, können durch Verteilung der Ehrennadel in Silber geehrt werden.

§ 4

Vereinsvorsitzende, die sich in einer langjährigen Amtszeit besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der ordentlichen Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

Der Ehrenvorsitzende hat Sitz und Stimme im Gesamtausschuß und im Ältestenrat. Der Verein kann nur einen Ehrenvorsitzenden haben.

§ 5

Vorschläge für Ehrungen nach § 2, Ziffer a/b unterbreitet der 1.Vorsitzende. Die Entscheidung trifft der Vorstand (§ 9) mit einfacher Mehrheit. Vorschläge für Ehrungen nach § 2 und § 4 unterbreitet der 1.Vorsitzende. Die Entscheidung trifft der Vorstand und Gesamtausschuß mit 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die aktiven und passiven Mitglieder. Sie sind jedoch von der satzungsgemäßen Beitragszahlung befreit und haben bei sportlichen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 7

Eine Aberkennung der Ehrungen (§ 2 Ziff. a-c), oder des Ehrenvorsitzes (§ 4) ist nur bei Vorliegen vereinsschädigenden Verhalten möglich. In den Fällen der Ehrungen nach § 2 Ziff. a und b entscheidet der Vorstand. In den Fällen des § 2 Ziff. c und § 4 der Gesamtausschuß mit jeweils zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder. Das vereinsschädigende Verhalten ist nach § 7 der Vereinsatzung festzustellen.

§ 8

Diese Ehrenordnung ist Bestandteil der von der ordentlichen Hauptversammlung am 02.06.1967 beschlossenen Ergänzungssatzung.

G E S C H Ä F T S O R N U N G

S V Germania Bietigheim

§ 1

Die Leitung von Versammlungen und Sitzungen des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden. Im Verhinderungsfall wird er vom 2. oder 3. Vorsitzenden vertreten werden. Sind alle Vorsitzenden verhindert, so ernennt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Entlastungen sowie bei der Neuwahl des Vorsitzenden ist aus der Versammlung ein Alterspräsident zu wählen. Der Vorsitzende eröffnet die Tagung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung und bringt sie in der genehmigten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Bei anderen Sitzungen usw. legt er eine Tagesordnung zur Genehmigung vor.

§ 2

Der Vorsitzende erteilt den Rednern das Wort in der Reihenfolge in der sie sich melden. Der Vorsitzende kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort erhalten. Die Rednerzeit kann im Einzelfall durch Versammlungsbeschluss auf bestimmte Zeit beschränkt werden.

§ 3

Der Berichterstatter hat als erster und letzter Redner das Wort. Bemerkungen zur Geschäftsordnung und zur tatsächlichen Berichtigung sind noch vor etwa vorgemerkten Rednern zulässig. Spricht ein Redner nicht zur Sache, so hat ihn der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen. Leistet er dieser Mahnung keine Folge, so kann ihm nach erfolgter Verwarnung das Wort entzogen werden. Verletzt ein Redner den sportlichen Anstand, so hat der Vorsitzende das zu rügen und erforderlichenfalls einen Ordnungsruf zu erteilen. Fügt sich ein Redner trotz wiederholten Ordnungsrufen nicht den Regeln des Anstandes, so kann ihn der Vorsitzende von der Tagung ausschließen. Im Übrigen hat der Vorsitzende alle zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung erforderlichen Befugnisse.

§ 4

Über Anträge auf Schluss der Debatte, ist nach Verlesung der Rednerliste abzustimmen. Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben können anschließend keinen Antrag auf Schluss der Debatte stellen. Ist der Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so hat der Vorsitzende nur noch einen Redner für uns einen Redner gegen den Antrag das Wort zu erteilen. Der Berichterstatter erhält das Schlusswort.

§ 5

Verbesserung-Zusatz- und Gegenanträge zu Beratungspunkten die auf der Tagesordnung stehen, sowie Anträge auf Schluss der Debatte bedürfen zu ihrer Einbringung keiner Unterstützung. Angelegenheiten und Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur als Dringlichkeitsanträge mit Unterstützung von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung gebracht werden. Zu ihrer Annahme ist ebenfalls 4/5 Mehrheit erforderlich. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages ist sofort nach Eingang abzustimmen.

§ 6

Abstimmungen erfolgen in der Weise, dass zunächst der weitestgehende Antrag festgestellt und über diesen abgestimmt wird. Als dann wird über die Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, wie sie eingebracht wurden. Abstimmungen erfolgen entweder durch Zuruf oder Handaufheben (Akklamation) oder schriftlich durch Stimmzettel. Wird Antrag auf schriftliche oder geheime Abstimmung gestellt, so muss mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Wahlen können ebenfalls durch Zuruf oder Handaufheben erfolgen, zumal dann, wenn nur eine Person für ein Amt vorgeschlagen ist. Wird gegen die Wahl durch Zuruf etc. Widerspruch erhoben und wird dieser Widerspruch durch mindestens die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten unterstützt, so ist ebenfalls durch Stimmzettel abzustimmen. Der Wahlvorgang erfolgt unter der Leitung einer mindestens dreiköpfigen Wahlkommission, die aus Reihen der anwesenden Stimmberechtigten gebildet wird.

§ 7

Dem Vorsitzenden steht es frei, vorweg eine prinzipielle Frage zur Abstimmung zu bringen, wenn ihm dies zur Vereinfachung und Klarstellung der folgenden Abstimmung zweckmäßig erscheint.